

BESPRECHUNGEN

Kirche und Gesellschaft

HARTMANN, Gerhard: *Der Bischof. Seine Wahl und Ernennung. Geschichte und Aktualität.* Köln: Styria 1990. 254 S. Kart. 34,-.

G. Hartmann, Theologe und Historiker, derzeit Verlagsleiter in Köln, gibt in diesem Buch zunächst einen Überblick über die Geschichte des Wahl- und Ernennungsrechts der Bischöfe, wobei besonders ausführlich Entwicklung und Stand des Konkordatsrechts in den deutschsprachigen Staaten und die damit verbundenen staatskirchenrechtlichen Fragen zur Sprache kommen. Es folgt eine detaillierte Darstellung der Vorgänge um die Besetzung der Erzbistümer Köln (1987–1989) und Salzburg (1988–1989) und die Ernennung eines Koadjutors für Chur (1988), verbunden mit einer präzisen Untersuchung der zahlreichen rechtlichen Probleme. Der Autor stützt sich auf alle derzeit zugänglichen authentischen Quellen und kann deswegen eine Reihe von Falschmeldungen korrigieren. Eine volle Offenlegung verhindert die Schweigepflicht, die zum Teil auch konkordatsrechtlich festgelegt ist. Dies betrifft vor allem die auf den Vorschlagslisten genannten Namen.

Bei der Untersuchung der verschiedenen rechtlichen Probleme kommt Hartmann zum Ergebnis, daß in Köln eine Konkordatsverletzung vermieden wurde, nicht zuletzt aufgrund des Drängens der beteiligten Landesregierungen auf die Einhaltung des hier geltenden preußischen Konkordats von 1929 (146–160). Bei der Ernennung der Bischöfe von Salzburg und Feldkirch hingegen wurde nach Überzeugung des Verfassers das österreichische Konkordat von 1934 verletzt (169–174). Dieses schreibt nämlich vor, daß „bei Erledigung“ eines Bischofssitzes die einzelnen österreichischen Diözesanbischöfe innerhalb eines Monats eine Vorschlagsliste nach Rom schicken. Diesem Recht konnten die Bischöfe nicht nachkommen, weil die römische Vorschlagsliste für die Wahl des Salzburger Domkapitels eintraf, als der alte Bischof noch im

Amt war, und in Feldkirch die Ernennung des neuen Bischofs gleichzeitig mit der Annahme des Rücktritts des bisherigen Bischofs bekanntgegeben wurde. Für Chur hingegen gehen die Rechtsauffassungen auseinander. Für Hartmann gibt es aber gute Gründe dafür, auch hier von einer Verletzung des Konkordats zu sprechen (189–196), weil durch die Ernennung eines Koadjutors mit dem Recht der Nachfolge das Bischofswahlrecht des Domkapitels unmöglich gemacht wird.

Am Schluß überlegt der Verfasser, in welcher Weise man die Bestellung eines Bischofs auf eine breitere Basis stellen könnte. Er plädiert für ein erweitertes Domkapitelwahlrecht (202–207), das bei der derzeitigen Rechtslage allerdings nur auf dem Weg eines Konkordats, also völkerrechtlich, durchgesetzt und abgesichert werden könnte (199). Seine Befürchtung ist allerdings nicht von der Hand zu weisen, daß diese Vorschläge ein ähnliches Schicksal erleiden können wie viele zuvor, nämlich „Makulatur zu sein“ (207). Es wäre jedoch schon viel erreicht, wenn durch dieses Buch, das alles wichtige Material übersichtlich sammelt und zugleich engagiert Stellung bezieht, die Diskussion neu belebt würde.

W. Seibel SJ

FRIEDBURG, Ludwig von: *Bildungsreform in Deutschland.* Geschichte und gesellschaftlicher Widerspruch. Frankfurt: Suhrkamp 1989. 526 S. Lw. 58,-.

Ludwig von Friedeburg, 1969–1974 hessischer Kultusminister, legt in diesen engagierten bildungsgeschichtlichen Studien einen sehr grundsätzlichen Rückblick auf die deutsche Schulgeschichte vor; er rechtfertigt zugleich seine Reformen in Hessen, deren Impulse auch im abschließenden Ausblick noch in lebendiger Frische erkennbar sind. Die einzelnen Kapitel sind gut gebaut, lesbar und gründen auf vielen Stu-